

gen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bezieht sich die Wendung in Artikel 10 Buchstabe c) der Richtlinie 85/362/EWG des Rates „(Gegenstände . . . , sofern diese) . . . in Übereinstimmung mit den für die Anwendung der Mehrwertsteuer im Ausfuhrmitgliedstaat geltenden Bestimmungen erworben worden sind und für sie anlässlich ihrer Ausfuhr keine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt wird“ auf Gegenstände, deren Erwerb im Ausfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit ist?
2. Bezieht sich die Wendung in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 85/362/EWG des Rates „wenn . . . die Gegenstände nicht entsprechend den Bestimmungen für die Anwendung der Mehrwertsteuer in dem Ausfuhrmitgliedstaat erworben wurden oder für sie anlässlich ihrer Ausfuhr eine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt wird“ auf Gegenstände, deren Erwerb im Ausfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit ist?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arrondissementsrechtbank Den Haag vom 28. Januar 1987 in dem Rechtsstreit Firma Beentjes BV, Akersloot, gegen Niederländischen Staat (Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei)**

(Rechtssache 31/87)

(87/C 55/09)

Die Arrondissementsrechtbank Den Haag, Sechste Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Januar 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Februar 1987, in dem Rechtsstreit Firma Beentjes BV, Akersloot, gegen Niederländischen Staat (Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine Körperschaft mit den charakteristischen Merkmalen einer örtlichen Kommission im Sinne der Ruilverkavelingswet 1954 für die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (1), als „Staat“ oder eine der „Gebietskörperschaften“ anzusehen?
2. Ist es nach der genannten Richtlinie zulässig, daß ein Bieter aufgrund von Überlegungen, die Eignungskriterien betreffen, ausgeschlossen wird, wenn bei der Ausschreibung selbst insoweit keine Eignungskriterien genannt worden sind (sondern nur eine Verweisung auf allgemeine Bedingungen erfolgt ist, die einen allgemeinen Vorbehalt, wie er im vorliegenden Fall vom Staat gemacht worden ist, enthalten)?

3. Können sich einzelne, wie die Firma Beentjes, in einem Zivilprozeß wie dem vorliegenden auf Bestimmungen der genannten Richtlinie berufen, die angeben, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Bieter aus Gründen der Eignung von der Ausschreibung ausgeschlossen werden kann, auch wenn bei der Übernahme dieser Richtlinienbestimmungen in die nationalen Rechtsvorschriften dem Auftraggeber weitergehende Befugnisse zur Verweigerung der Auftragsvergabe eingeräumt worden sind, als es nach der Richtlinie zugelassen ist?

**Klage des Herrn Wassily Christianos gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. Februar 1987**

(Rechtssache 33/87)

(87/C 55/10)

Herr Wassily Christianos, wohnhaft in Luxemburg, hat am 3. Februar 1987 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die ablehnende Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Gerichtshofes vom 4. November 1986 für nichtig zu erklären,
- festzustellen und zu entscheiden, daß bei der Zahlung der Familienzulagen an die Person, die das Sorgerecht für das Kind des Klägers innehat, der tatsächliche am Tag der Zahlung dieser Familienzulagen geltende Kurs für die Umrechnung von luxemburgischen Franken in Drachmen ohne Anwendung der Berichtigungskoeffizienten anzuwenden ist,
- festzustellen und zu entscheiden, daß der Beklagte das Konto des Klägers, eventuell unter der Kontrolle des Gerichtshofes, zu berichtigen hat,
- den Beklagten zu verurteilen, die Differenz zwischen den vom Gehalt des Klägers einbehaltenen Beträgen einerseits und den an den Empfänger des Familienzulagen seit dem 15. Mai 1986 gezahlten Beträgen andererseits zu zahlen,
- den Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen zu verurteilen,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die wörtliche Anwendung der neuen Fassung der Artikel 67 und 68 des Beamtenstatuts sowie der Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII führe infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten zu nicht vorgesehenen Ergebnissen, die den Interessen der Personen völlig zuwiderliefen, denen sie zu dienen bestimmt seien, nämlich zu

einer ziemlich hohen Differenz zwischen den vom Gehalt des Klägers einbehaltenen Beträgen einerseits und den an den Empfänger der Familienzulagen gezahlten Beträgen andererseits. Dies verstoße gegen die Grundsätze der Billigkeit, des Vertrauensschutzes, der Sorgfaltspflicht, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung und führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten.

---